

Bericht
über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
im Jahr 2018

Vorgelegt von
RheinEnergie AG
BELKAW GmbH
Stadtwerke Leichlingen GmbH
Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG
und
Rheinische NETZGesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Teil A Selbstbeschreibung der Unternehmen	4
Teil B Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	8
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	8
1. Gleichbehandlungsprogramm.....	8
2. Gleichbehandlungsbeauftragte	9
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	11
III. Schulungskonzept	12
IV. Überwachungskonzept	13
1. Marktraumumstellung	13
2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	16
3. Geschäftsprozesse	17
4. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der RNG	18
5. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	18
6. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen.....	19
7. Ausblick	19

Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht kommen

- RheinEnergie AG (RheinEnergie)
- BELKAW GmbH (BELKAW)
- Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG (SWLo) sowie
- Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

nachfolgend gemeinsam auch Unternehmen genannt, ihrer aus § 7 a Abs. 5 S. 3 EnWG folgenden Verpflichtung nach, jährlich über die auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen, Frau Rechtsanwältin Isabella Dornhausen-Seemann, ansässig bei RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln. Er wird auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Teil A

Selbstbeschreibung der Unternehmen

Das im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen bildet die Grundlage für die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegten Maßnahmen. Im Berichtszeitraum sind Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs erfolgt. Sie werden im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen die RNG betreffend im Einzelnen dargestellt.

RheinEnergie ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen, welches seine Kunden u. a. mit Elektrizität und Gas versorgt. An SWL und SWLo ist RheinEnergie jeweils zu 49 %, an BELKAW zu 50,1 % beteiligt.

RNG nimmt seit ihrer Gründung zum 1. Januar 2006 auf Grundlage des sog. Pachtmodells die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als regionale Netzbetreiber-gesellschaft in der rheinischen Region wahr. Seit 2009 ist RheinEnergie mit 100 % der Geschäftsanteile alleinige Gesellschafterin der RNG. Dessen ungeachtet ist die RNG auf Grundlage von Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit Stand zum 31. Dezember 2018 der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der nachfolgenden Unternehmen der RheinEnergie-Gruppe:

- AggerEnergie GmbH in Gummersbach
- BELKAW GmbH in Bergisch Gladbach
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- evd energieversorgung dormagen gmbh
- Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft in Hürth
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH in Lohmar
- RheinEnergie AG in Köln
- Stadtwerke Leichlingen GmbH
- Stromnetz Bornheim GmbH und Co. KG

RNG ist für Kooperationen mit weiteren Unternehmen offen. So hat die RNG überwiegend infolge der Zusammenarbeit mit neuen Kooperationspartnern ab dem 1. Januar 2019 den Betrieb weiterer Elektrizitäts- bzw. Gasverteilernetze in Leichlingen-Witzhelden, Burscheid, Dinslaken, Neukirchen-Vluyn und Moers übernommen. Hierzu wird der Bericht des kommenden Berichtsjahres nähere Ausführungen beinhalten.

RNG bewirtschaftete im Berichtsjahr 2018 Elektrizitätsverteilernetze mit einer Netzlänge von insgesamt mehr als 21.000 km sowie Gasverteilernetze mit einer Gesamtlänge von mehr als 8.800 km. Diese Netze weisen städtische, ländliche und regionale Strukturen auf und erstrecken sich auf eine geographische Fläche von über 1.607 km² (Elektrizität) bzw. 1.899 km² (Gas), in der rund 2. Mio. Einwohner leben.

Die Anzahl der Marktlokationen der RNG betrug mit Stand zum 31. Dezember 2018 im Elektrizitätsbereich mehr als 1.123.000 und nahezu 374.000 im Gasbereich.

RNG agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben

- Strategisches und operatives Assetmanagement
- Controlling
- Regulierungsmanagement
- Netzzugang
- Marktraumumstellung

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Netzbetriebs werden von der RNG erbracht bzw. unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben des EnWG von dieser an Dienstleister in Auftrag gegeben.

Die Geschäftsführung der RNG besteht aus zwei Mitgliedern, Herrn Dr.-Ing. Ulrich Groß sowie Herrn Karsten Thielmann.

Unterhalb der Geschäftsführung wurde die Aufbauorganisation der RNG im Zuge der stetig zunehmenden Anforderungen des Netzbetriebs und der strategischen Unternehmensziele im Berichtszeitraum neu ausgerichtet. Die neu implementierte Organisationsstruktur sieht nun eine Abteilungsstruktur mit untergeordneten Gruppen vor und besteht aus den Abteilungen „Netzstrategie“, „Betriebsführungsmanagement“, „Steuerung und Regulierungsmanagement“ sowie „Netzzugang und -vertrieb“. Das der Umsetzung der Marktraumumstellung dienende

Projekt „ErdgasUmstellung“ wurde zudem als Gruppe in einer Linienfunktion integriert und untersteht unmittelbar der Geschäftsführung.

Mit der geänderten Organisationsstruktur geht im Einzelnen folgende Aufgabenverteilung einher:

Die Abteilung „Netzstrategie“ verantwortet die Betriebsmittelstrategie, die strategische Netzplanung sowie die technischen Grundsatzfragen und ist hierfür spartenorientiert in die Gruppen „Strategie Stromnetz“ und „Strategie Rohrnetze“ aufgeteilt. Die Abteilung „Betriebsführungsmanagement“ bündelt die Aufgaben des operativen Assetmanagements und bildet die zentrale Schnittstelle zu den von RNG beauftragten Asset Services. Die Abteilung „Steuerung und Regulierungsmanagement“ verantwortet das Controlling sowie das Regulierungsmanagement und ist gemäß ihren Aufgaben funktional in zwei Gruppen unterteilt. In der Abteilung „Netzzugang und -vertrieb“ sind schließlich alle netzseitigen Markt- und Vertriebsprozesse gebündelt. Die Gruppe „Netzzugang“ verantwortet hierbei die Bilanzierung, das Umlagencontrolling sowie die Testierung, während der Gruppe „Netzvertrieb“ im Wesentlichen die Belange des Netzanschlusses, des Messwesens und der Einspeiser obliegen. Die Abwicklung der Marktraumumstellung wird in der Gruppe „ErdgasUmstellung“ durchgeführt.

Für die vorstehenden Kernaufgaben stehen der RNG mit ihren Mitarbeitern erfahrene und hoch motivierte Experten zur Verfügung, die gezielt für die einzelnen Tätigkeitsfelder ausgewählt und systematisch weiter qualifiziert werden. Die Personalstärke der RNG ist mit 87 Personen im Berichtsjahr erneut signifikant gestiegen. Diese adäquat qualifizierten Mitarbeiter verfügen allesamt über eigene Anstellungsverträge mit der RNG und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aus. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen führen überdies weitere Personen vertraglich vereinbarte operative Tätigkeiten des Netzbetriebs, z. B. im Bereich der Abrechnung, der Betriebsführung oder der Marktraumumstellung, im Auftrag der RNG durch. Hierbei ist die fachliche Steuerung durch RNG sowohl in den Fällen des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 EnWG als auch im Rahmen der sonstigen Dienstleistungsverhältnisse durch entsprechende explizite vertragliche Gestaltung und ihre Überwachung gewährleistet. Mit ihrer Personalausstattung und der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Verträge verfügt RNG namentlich auch im Bereich der sog. „diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben“ über die von der Regulierungsbehörde geforderten Ressourcen, um die diesbezüglichen Entscheidungen unabhängig und verantwortlich zu treffen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten das organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen betreffend wird ergänzend auf das Gleichbehandlungsprogramm und die jeweiligen Berichte der vergangenen Berichtsjahre verwiesen.

Soweit vorliegend nicht über Änderungen oder Anpassungen der Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts berichtet wird, gelten die in der Vergangenheit dargestellten Maßnahmen gleichbleibend fort.

Teil B

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen. Nachfolgend stellen die Unternehmen dar, wie diese Maßnahmen im Berichtszeitraum vermittelt, umgesetzt, überwacht und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind. Dargestellt werden die abgeschlossenen, in der konkreten Umsetzung befindlichen sowie geplanten Maßnahmen der Unternehmen.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit Beschluss der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen worden. Das Gleichbehandlungsprogramm der Unternehmen wurde zuletzt im Jahr 2016 aktualisiert und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Es kann von den Mitarbeitern der Unternehmen u. a. über das Intranet im Organisationshandbuch aufgerufen werden.

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter werden ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei ihrem Dienstantritt entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Zum 1. Januar 2011 wurde Frau Rechtsanwältin Isabella Dornhausen-Seemann, RheinEnergie AG, Hauptabteilung Strategie/Recht, durch Beschluss des Vorstandes der RheinEnergie und der Geschäftsführungen der BELKAW, SWL und RNG mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten betraut. Ab dem 1. Januar 2016 nimmt sie diese Funktion auch für SWLo wahr.

Die Kontaktadresse der Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

Frau Isabella Dornhausen-Seemann
RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln
Telefon 0221 178-3894
Telefax 0221 178-83894
E-Mail i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com

Als zentrale Ansprechpartnerin der Geschäftsleitungen der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter für entflechtungsrelevante Fragestellungen ist die Gleichbehandlungsbeauftragte namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit in den Unternehmen bekannt. Durch einen expliziten Hinweis auf dem Formular der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen sind die Mitarbeiter ausdrücklich über ihre Beratungs- und Informationsfunktion bezüglich entflechtungsrechtlicher Sachverhalte informiert. Gleiches gilt hinsichtlich der uneingeschränkten Möglichkeit der Mitarbeiter, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren, so dass sie bei jeglichen Sachverhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar zu Rate gezogen werden kann.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Fragestellungen eingebunden, sie berät bei der Implementierung und Klärung von entflechtungsrelevanten Prozessen und wirkt bei den jeweiligen Entscheidungen, insbesondere mit Berührungspunkten zur informatorischen Entflechtung, mit. Alle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten kontinuierlich verfolgt und in den Unternehmen kommuniziert.

Die im Berichtszeitraum an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichteten Anfragen und Anliegen konnten allesamt gemeinsam mit den Unternehmensleitungen bzw. den betreffenden Mitarbeitern geklärt werden. Die im Rahmen der Entflechtungsberatung gewonnenen Einblicke und Erfahrungen der Gleichbehandlungsbeauftragten fließen unverändert in die stetige Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb ein.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7 a Abs. 5 S. 4 und 5 EnWG. Namentlich ist die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die RNG und die übrigen Unternehmen verfügen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein im Gleichbehandlungsprogramm fixiertes direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses regelmäßig zu Informations- und Beratungszwecken wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben von den Unternehmensleitungen uneingeschränkt unterstützt. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm und für stichprobenartige Kontrollen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen. Sie kann hierbei Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und Mitarbeiter befragen. Das von den Unternehmen etablierte Gleichbehandlungsmanagement steuert die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben und überwacht kontinuierlich deren Einhaltung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an den zwischen RNG und RheinEnergie im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu übergeordneten Regulierungsfragen stattfindenden Gesprächen teil. Im Übrigen erfolgt die Kommunikation, insbesondere mit den jeweiligen Unternehmensleitungen, grundsätzlich bedarfsorientiert. Zusätzlich hat die Geschäftsführung der RNG einen direkten Ansprechpartner für die Gleichbehandlungsbeauftragte benannt, der sie direkt vor Ort bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu stehen die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Ansprechpartner der RNG im regelmäßigen Austausch. Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt des Weiteren aktiv am regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch der Gleichbehandlungsbeauftragten der RheinEnergie-Gruppe teil. In diesem Kreis werden vor allem aktuelle gesetzliche und regulatorische Entwicklungen des Entflechtungsrechts und mögliche Lösungsansätze der

Unternehmen diskutiert. Als Mitglied diverser Verbandsgremien wirkt die Gleichbehandlungsbeauftragte schließlich auch aktiv an der Diskussion und Erarbeitung grundlegender entflechtungsrechtlicher Branchenpositionen mit.

Die Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum durch die Teilnahme an folgender Informationsveranstaltung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) gewährleistet:

- BDEW-Informationstag „Gleichbehandlungsmanagement 2018“ am 20. Februar 2018

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Mit fortschreitender Liberalisierung des Energiemarktes haben BELKAW und SWL den operativen Betrieb vollständig an die gesellschaftsrechtlich an ihnen beteiligte RheinEnergie beauftragt. Mit späterer Gründung der RNG als regionale Netzgesellschaft zum 1. Januar 2006 hat diese sodann den Betrieb der jeweiligen Energieversorgungsnetze übernommen. RheinEnergie, BELKAW, SWL und SWLo haben mit der Ausgliederung des Netzbetriebs in die RNG die gesellschaftsrechtliche Grundlage für die im Zuge der organisatorischen, informatorischen und buchhalterischen Entflechtung erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Die RNG steht unter eigenständiger Leitung. Die Geschäftsführung ist verpflichtet und berechtigt, das Netzgeschäft unabhängig gemäß den Bestimmungen des EnWG zu führen. Sie ist insbesondere frei von Weisungen der Gesellschafterin hinsichtlich des laufenden Betriebs der Energieversorgungsnetze und hinsichtlich einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese einzelnen Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Eine diesbezügliche Regelung ist im Gesellschaftsvertrag der RNG niedergelegt.

Das Leitungspersonal der RNG übt keine Doppelfunktionen aus. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung und des Leitungspersonals gewährleisten die nach dem Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle an die Gesellschafterin und den Aufsichtsrat erfolgende Berichterstattung findet unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 6 a EnWG statt.

Zur Sicherstellung der Vorgaben zur Verwendung von Informationen wurde eine vollständige Systemtrennung bei der IT-Unterstützung der Unternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstandene Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen wird insbesondere infolge neuer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen einer kontinuierlichen Überprüfung unterzogen.

RNG hat im Jahr 2015 am TSM-Überprüfungsverfahren teilgenommen. Sowohl die Anforderungen nach VDE-AR-N 4001 (S 1000) „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen“ als auch die Anforderungen nach DVGW Arbeitsblatt G 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen)“ wurden erfüllt. Die Zertifikate gelten bis 25. Juni 2020.

RNG verfügt mithin über die in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Ausstattung, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse im Sinne des § 7 a Abs. 4 S. 1 EnWG effektiv ausüben zu können.

III. Schulungskonzept

Die Unternehmen haben gemeinsam Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern durch gezielte Informationsmaßnahmen und Schulungen.

Bei aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen werden in den relevanten Bereichen der Unternehmen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende schriftliche Informationen – etwa mittels spezieller abteilungsbezogener Wissens- und Informationsmanagementsysteme – nachgereicht. Dies gilt in besonderer Weise für das als Shared Service Bereich mit getrennten Einheiten agierende Servicecenter. Neue Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen geschult und erhalten neben anderen Regelwerken auch eine Informationsbroschüre über die gesetzlichen Verpflichtungen der Entflechtung. Die Informationsbroschüre beinhaltet einen Überblick über die Bedeutung der Entflechtung und mögliche Umsetzungsmaßnahmen. Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der

Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen bzw. der Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen.

Über entflechtungsrechtliche Hintergründe und Neuentwicklungen informierte die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum zudem im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Aufsichtsratsmitglieder der RheinEnergie am 15. Mai 2018. Entflechtungsrechtliche Grundlagen und ausgewählte weiterführende Aspekte der Entflechtungsanforderungen waren überdies Gegenstand des als „Überblick über gesetzliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft“ konzipierten alljährlichen Vortrags, welcher am 13. September 2018 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten wiederholt zur Information der Führungs- und Fachkräfte der Unternehmen angeboten wurde.

IV. Überwachungskonzept

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Hierzu wurden im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Prüfungen durchgeführt:

1. Marktraumumstellung

Wie bereits im vergangenen Berichtsjahr ausgeführt, wird die Geräteanpassung im gesamten Netzgebiet der RNG nach dem mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Umstellungsfahrplan sukzessive ab dem Jahr 2020 erfolgen und planmäßig im Jahr 2029 beendet sein. Im Netzgebiet der RNG sind von der Marktraumumstellung etwa 370.000 Zählpunkte und schätzungsweise ca. 480.000 umzustellende Erdgasgeräte betroffen, die auf die physikalischen Eigenschaften des H-Gases – etwa durch den Austausch der Brennerdüse – anzupassen sind.

Für dieses Vorhaben hat RNG bereits im Jahre 2016 ein Umsetzungsprojekt initiiert und im Zuge dessen für die Marktraumumstellung einen eigenen Stabsbereich eingerichtet, welcher die erforderlichen technischen, logistischen, kaufmännischen und kommunikativen Aufgaben dieses Vorhabens verantwortet. Der Stabsbereich wurde 2018 personell weiter verstärkt und als Gruppe „ErdgasUmstellung“ zum 1. Dezember 2018 in die Organisation der RNG eingegliedert.

Um die betroffenen Anschlussnehmer und -nutzer aber auch weitere Beteiligte, wie etwa Kommunen, über die anstehenden Maßnahmen zu informieren, hat RNG bereits im vergangenen Berichtszeitraum unter der eigens dafür geschaffenen Marke „ErdgasUmstellung“ einen Internetauftritt zu dem Thema Marktraumumstellung installiert, Pressekonferenzen veranstaltet und Fachvorträge gehalten. Ebenfalls in 2017 erfolgte die für die Erhebung, Anpassung sowie die hierfür erforderliche Qualitätssicherung erforderliche Beschaffung der Dienstleistungstätigkeiten für die Umstellgebiete der Jahre 2020 bis 2022.

Entsprechend der Empfehlung der Bundesnetzagentur hat die Gleichbehandlungsbeauftragte im aktuellen Berichtszeitraum erneut die für die Umsetzung der Marktraumumstellung bei der RNG geltenden Grundsätze und Abläufe geprüft. Die dabei gewonnenen Einblicke und Erkenntnisse bestätigen weiterhin eine in jeglicher Hinsicht entflechtungskonforme, transparente und diskriminierungsfreie Durchführung des Prozesses. Seit dem letzten Berichtszeitraum wurden im Einzelnen folgende Ergebnisse erreicht:

Im Juni 2018 ist das Projekt der Marktraumumstellung in die Phase der Geräteerhebung eingetreten. Hierbei werden bei allen Gaskunden im Netzgebiet ca. zwei Jahre vor der tatsächlichen Geräteanpassung Informationen über die vorhandenen Gasgeräte erhoben. Diese Erhebung erfolgt, um die notwendigen Ersatzteile zu beschaffen und die erforderlichen Arbeitsschritte im Detail zu planen. Die eigentliche Geräteanpassung erfolgt sodann zeitnah zu dem sog. Schaltzeitpunkt, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Gaskunde erstmals mit H-Gas versorgt wird.

Im Zuge der Geräteerhebung vor Ort wurden im Zeitraum vom 5. Juni bis zum 31. Dezember 2018 bereits über 80 % der knapp 35.000 Verbrauchsstellen der Umstellgebiete des Jahres 2020 erhoben. In Summe wurden hier bislang ca. 32.000 Erdgasgeräte vorgefunden, was einer Gerätedichte von ca. 1,16 Geräten pro Verbrauchsstelle entspricht.

Um dieses Ergebnis erzielen zu können, bedurfte es u. a. folgender Vorarbeiten:

- alle für die Erhebung notwendigen Prozesse wurden im Rahmen mehrerer Prozessworkshops definiert und in einem Prozesshandbuch zusammengeführt;
- es wurden Techniker- und Softwareschulungen durchgeführt und die erforderliche Techniker Ausstattung (Ausweise, Arbeitskleidung, Handhelds) beschafft;

- es wurden umfangreiche Prüfungen zur Qualitätssicherung mit einem Versatz von 3 Wochen zum Start der Erhebungen durchgeführt. Bis zum 31. Dezember 2018 erfolgten insgesamt ca. 2.100 Qualitätsprüfungen;
- aufgrund der praktischen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der neuen DVGW Richtlinie G 695 (Gelbdruck) wurden der Prozess der Qualitätssicherung sowie die Mängelkarte für den Gaskunden grundlegend angepasst;
- es wurden umfangreiche Abstimmungen mit Bürgermeistern, Landräten, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und weiteren Ämtern des im Jahre 2020 umzustellenden Gebietes durchgeführt;
- es wurde ein dezentrales Erdgasbüro eingerichtet, welches der Koordination und Betreuung der für die Erhebung/Anpassung und Qualitätssicherung eingesetzten Techniker vor Ort dient;
- es wurde ein Infostand eingerichtet, welcher das Projekt auf Informationsveranstaltungen in allen Gemeinden des Umstelljahres 2020 unterstützte;

Flankierend zu den vorstehenden Maßnahmen wurde die speziell für die Marktraumumstellung der RNG eingerichtete Webseite www.meine-erdgasumstellung.de durch ein fachliches Erklärvideo sowie die Überarbeitung der Übersichtskarte und der „Häufig gestellte(n) Fragen“ (FAQs) kundenfreundlich optimiert.

Zu Beginn des Jahres 2019 stehen weitere Aktivitäten zur Optimierung der Kundeninformation und der Materialwirtschaft sowie zur Vorbereitung der erforderlichen Erhebungsmaßnahmen in weiteren Gebieten im Vordergrund.

Die nächste Projektphase der Marktraumumstellung der RNG beginnt im Jahr 2020 mit der Anpassung der Erdgasgeräte im ersten Umstellungsgebiet.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtsjahr erneut mit ausgewählten – vorrangig entflechtungsrechtlichen – Fragestellungen der Marktraumumstellung befasst. Sowohl die an den Maßnahmen der Marktraumumstellung beteiligten Mitarbeiter der RNG als auch die eingesetzten Dienstleister sind sich der hohen entflechtungsrechtlichen Relevanz ihrer Aufgabe sehr bewusst. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat auf entsprechende Anfragen bereits umfangreich zu diesbezüglichen Fragestellungen der informatorischen Entflechtung und den Anforderungen an eine entflechtungskonforme Kommunikation mit verschiedenen Marktpartnern und Beteiligten beraten. Mit Blick auf die zeitliche Dimension der Aufgabe der

Marktraumumstellung und die damit einhergehenden Herausforderungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte ihre diesbezügliche Beratungs- und Überwachungstätigkeit weiterhin fortsetzen.

2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum bekannt gegeben, hat die RNG nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber für Messstellen übernommen, für die nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 und § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wurde. Die Anzeige der Übernahme der Grundzuständigkeit gemäß § 45 Abs. 3 MsbG gegenüber der Bundesnetzagentur ist am 9. Juni 2017 erfolgt.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 20. Dezember 2018 das erste Zertifikat auf Basis des Schutzprofils für das Smart Meter Gateway erteilt. RNG wird die ersten zertifizierten Geräte testen und künftig – soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist – Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch über 6.000 Kilowattstunden, bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des EnWG besteht sowie bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt, mit intelligenten Messsystemen ausstatten. Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, stattet RNG Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen aus. Dies betrifft im Netzgebiet der RNG derzeit ca. 997.000 Messstellen, die mit modernen Messeinrichtungen und ca. 110.000 Messstellen, die mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind. Bis zum 31. Dezember 2018 wurden im Netzgebiet der RNG insgesamt etwa 120.000 moderne Messeinrichtungen verbaut. Damit hat RNG die Mindesteinbauquote gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 MsbG bereits in 2018 erfüllt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkte im Berichtsjahr bei wesentlichen Maßnahmen des grundzuständigen Messstellenbetreibers RNG unter rechtlichen – insbesondere entflechtungsrechtlichen – Gesichtspunkten, insbesondere hinsichtlich der diesbezüglich nach dem MsbG erforderlichen Kommunikation, beratend mit.

3. Geschäftsprozesse

Die entflechtungsrelevanten Geschäftsprozesse sind im Rahmen von verbindlichen Organisationsrichtlinien dokumentiert. RNG verfügt über eine umfangreiche Dokumentation der wesentlichen Netzbetreiberprozesse. Die Dokumentation ist im zentralen Dokumentenmanagementsystem des Unternehmens hinterlegt. Die hierbei verwendete Prozessarchitektur besteht aus vier Modellierungsebenen. Ausgehend von der sog. Prozesslandkarte als erster Ebene werden sodann auf zweiter Ebene die jeweils definierten Hauptprozesse dargestellt. Diese werden wiederum auf der dritten Ebene in ihre jeweiligen Teilprozesse aufgegliedert, um schließlich auf der vierten Ebene die diesen Teilprozessen jeweils zugeordneten Aktivitäten abzubilden. Auf dieser Ebene werden die Prozesse als ereignisgesteuerte Prozessketten dargestellt, die den Ablauf eines Prozesses in den jeweiligen Aktivitäten und Ereignissen abbilden. Zusätzlich werden hierbei unter anderem auch die betreffenden Organisationseinheiten und IT-Systeme dargestellt.

In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte eine detaillierte Analyse und Optimierung des Prozessmodells der RNG. Auf dieser Basis wurde im Berichtszeitraum die zuvor dargestellte Aufbauorganisation der RNG eingeführt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Bedarf beratend bei der Prozessmodellierung und -dokumentation der diskriminierungsrelevanten netzbezogenen Geschäftsprozesse eingebunden. In den für die Umsetzung der Geschäftsprozesse jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten sind indes sog. Durchführungs- und Ergebnisverantwortliche benannt, die sowohl die Einhaltung der definierten Arbeitsabläufe als auch die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Prozesse verantworten. Die Gleichbehandlungsbeauftragte kann hierbei jederzeit beratend, etwa im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Schnittstellen, hinzugezogen werden.

Derzeit ist die Gleichbehandlungsbeauftragte konkret in die Neugestaltung des künftigen Leistungsangebots der Onlineplattform der RNG eingebunden. Die diesbezüglichen Arbeiten dauern noch an, so dass hierüber nach Abschluss und Inbetriebsetzung der neuen Onlineplattform ausführlich berichtet wird.

4. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der RNG

Die gesetzlich geforderte Abgrenzung der RNG von den Vertriebsaktivitäten der übrigen Unternehmen erfolgt unverändert im Wege der in den vergangenen Berichten eingehend dargestellten Maßnahmen. Diesbezügliche Veränderungen sind nicht erfolgt.

5. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Wie schon in der Vergangenheit stellte die präventive Beratung bei der Verwendung und Weitergabe von Informationen im Sinne des § 6 a EnWG erneut einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum dar. Hierbei konnte, betreffend die Vorgaben der informatorischen Entflechtung, wiederholt eine hohe Sensibilität sowie ein sehr guter Kenntnisstand der Mitarbeiter hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen festgestellt werden. In verbleibenden Zweifelsfällen konnte durch die Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten stets rechtzeitig und vollumfänglich ein entflechtungskonformer Umgang mit Informationen gewährleistet werden.

Den Tätigkeitsbereich der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum betreffend, sind zudem exemplarisch Anfragen zu nachfolgenden Themen zu nennen:

- entflechtungsrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Ausstattung von Beteiligungsgesellschaften;
- rechtliche Beratung betreffend die Umsetzung des Beschlusses der Bundesnetzagentur in dem Verwaltungsverfahren zur Anpassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK6-17-168) vom 20. Dezember 2017; die Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge der RNG wurden entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur zum 1. April 2018 angepasst;
- rechtliche Beratung im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen, zum Netzanschluss sowie der Auslegung der jeweiligen Verträge;
- rechtliche Beratung betreffend die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 29. März 2018, in Kraft getreten am 1. Oktober 2018 und der hiermit einhergehenden Anpassung der Lieferantenrahmenverträge Gas.

6. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms hat die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum keine Verstöße festgestellt. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen. Im Ergebnis kann somit wiederholt festgestellt werden, dass insbesondere die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein hochgradiges Bewusstsein für die Vorgaben und Anforderungen der Entflechtung aufweisen, wodurch eine maßgebliche Voraussetzung für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und die Verhinderung von Verstößen erfüllt ist. Auf diese Weise wird die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gemäß den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG umfassend sichergestellt.

7. Ausblick

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird im Kalenderjahr 2019 weiterhin die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben für den Netz- und Messstellenbetrieb überwachen und die Unternehmensleitungen sowie die Mitarbeiter der Unternehmen bei entflechtungsrechtlichen Fragestellungen beraten.

Da sich das Assetmanagement der RNG in der technischen Netzbewirtschaftung nach den Anforderungen der ISO55000 richtet, wird in nächster Zeit eine entsprechende Zertifizierung des Assetmanagements angestrebt. Hierüber, sowie über die Neugestaltung der Onlineplattform der RNG wird im kommenden Berichtsjahr berichtet.

Köln, den 25. März 2019

gez. Isabella Dornhausen-Seemann
Gleichbehandlungsbeauftragte